



Frau W.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
28.01.2022

Beantwortung der Einwohneranfrage - Haus- und Gewerbemüllentsorgung (EAF-0093/2021)

Sehr geehrte Frau W.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

2017

entsorgte Abfallarten und -mengen (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Gemischte Siedlungsabfälle 200 301	22,83 t
Sperrmüll 200 307	8,94 t
Grünschnitt/Bioabfälle 200 201	0,36 t
PKW - Reifen mit Felge	40 Stück
PKW - Reifen ohne Felge	186 Stück
Lösemittel, lösemittelgemische 070 104*	0,095 t
Farben, Klebstoffe, Lacke 200 127*	0,218 t
Fahrzeugwracks	10 Stück

Kosten (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Entsorgungskosten	9.082,15 €
Sachkosten für Beräumung und Technik	62.563,41 €

2018

entsorgte Abfallarten und -mengen (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr Do 7:00 - 18:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800

www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.3

BÜRO STADTRAT

Gemischte Siedlungsabfälle 200 301	21,1	t
Sperrmüll 200 307	5,10	t
PKW - Reifen mit Felge	30	Stück
PKW - Reifen ohne Felge	145	Stück
Lösemittel, lösemittelgemische 070 104*	0,191	t
Asbest 170 605 *	0,65	t
Fahrzeugwracks	3	Stück

Kosten (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Entsorgungskosten	7.556,91 €
Sachkosten für Beräumung und Technik	57.708,04 €

2019

entsorgte Abfallarten und -mengen (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Gemischte Siedlungsabfälle 200 301	21,8	t
Sperrmüll 200 307	4,96	t
PKW - Reifen mit Felge	18	Stück
PKW - Reifen ohne Felge	301	Stück
Asbest 170 605 *	0,12	t
Fahrzeugwracks	6	Stück

Kosten (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Entsorgungskosten	3.738,79 €
Sachkosten für Beräumung und Technik	54.797,11 €

Hinweis: Seit Juni 2019 übernimmt der Abfallwirtschaftszweckverband die Entsorgungskosten.

2020

entsorgte Abfallarten und -mengen (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Gemischte Siedlungsabfälle 200 301	18,64	t
Sperrmüll 200 307	5,37	t
PKW - Reifen mit Felge	55	Stück
PKW - Reifen ohne Felge	187	Stück
Asbest 170 605 *	0,5	t

Kosten (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Entsorgungskosten	AZV EA-WAK
Sachkosten für Beräumung und Technik	52.534,18 €

2021 Stand 30.11.2021

entsorgte Abfallarten und -mengen (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz)

Gemischte Siedlungsabfälle 200 301	11,04	t
Sperrmüll 200 307	5,02	t
PKW - Reifen mit Felge	37	Stück
PKW - Reifen ohne Felge	102	Stück
Asbest 170 605 *	0,04	t
Fahrzeugwracks	2	Stück
Metallschrott	1,36	t
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht 170603*	0,34	t
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik 170 107	0,48	t

Kosten (einschl. Frühjahrs- und Herbstputz) - Stand 30.11.2021

Entsorgungskosten	AZV EA-WAK
Sachkosten für Beräumung und Technik	52.484,13 €

zu 2.

Da die Satzung des AZV in den letzten Jahren in der Gebührenhöhe nicht verändert wurde, können die Entsorgungskosten der Papierkorbleerung bei 9.302 € im Jahr 2020 und 9.755 € 2021 Jahr beziffert werden.

Eine explizite Erfassung der Entsorgungskosten von anfallenden Müll bei Veranstaltungen erfolgt nicht. Bei Veranstaltungen werden dem Veranstalter Auflagen zur Müllentsorgung auf dem Veranstaltungsgelände erteilt, wofür er auch die Kosten zu tragen hat.

zu 3.

Einwegverkaufsverpackungen werden von den Kunden zusammen mit dem jeweiligen Produkt erworben. Für die Entsorgung der gebrauchten Verpackungen nach Produktgebrauch sind die Kunden verantwortlich. Die gebrauchten Verpackungen fallen durch das Handeln des Kunden an (Erwerb und Ver-/Gebrauch - Verursacherprinzip).

Ein Auferlegen zusätzlicher Gebühren für die jeweiligen Gewerbetreibenden in Eisenach sowie die Einführung eines städtischen Pfandsystems ist rechtlich sowie auch tatsächlich nicht möglich. Insofern gibt es hierfür keine Überlegungen.

Ab 2023 werden Caterer, Lieferdienste und Restaurants verpflichtet, auch Mehrwegbehälter als Alternative zu Einwegbehältern für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten. Ausnahmen sind für kleine Betriebe vorgesehen, die ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können.

(Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/einwegplastik-wird-verboden-1763390>)

Somit steht der jeweiligen Kundschaft dann eine Auswahlmöglichkeit zur Verfügung.

zu 4.

Einige Plastikartikel wie u. a. Fast-Foo-Verpackungen sowie To-Go-Becher sind, wie angemerkt, seit dem 03.07.2021 EU-weit verboten. Das EU weite Verbot betrifft die Herstellung sowie das Inverkehrbringen der betroffenen Einweg-Kunststoffprodukte.

Mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung wurden die Regelungen zeitgleich in nationales Recht umgesetzt.

Einwegbesteck und -geschirr aus Plastik, Trinkhalme, Rührstäbchen, Wattestäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff dürfen ab dem 3. Juli 2021 EU-weit nicht mehr produziert werden. Gleiches gilt für To-go-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus Styropor (EPS). Der Handel kann vorhandene Ware abverkaufen. Eine Fristsetzung erfolgte nicht.

Verboten werden zudem Wegwerfteller, -becher oder -besteck aus biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen. Das Gleiche gilt für Einwegteller und -schalen aus Pappe, die nur zu einem geringen Teil aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen sind.

Erlaubt bleiben weitere Wegwerfprodukte aus oder mit Kunststoff wie beispielsweise Feuchttücher und bestimmte Hygieneartikel, Zigaretten mit kunststoffhaltigen Filtern oder Wegwerfgetränkebecher. Sie müssen ebenfalls ab dem 3. Juli 2021 ein spezielles Kennzeichen erhalten, das vor Umweltschäden durch Plastik warnt und Verbraucherinnen und Verbraucher über die richtige Entsorgung informiert.

(Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/einwegplastik-wird-verboden-1763390>)

Darüber hinaus legt die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung fest, dass Verschlüsse und Deckel von Getränkebehältern aus Kunststoff ab dem 3. Juli 2024 fest mit dem Getränkebehälter verbunden sein müssen. Diese neue Regel soll verhindern, dass die abgetrennten Verschlüsse und Deckel in der Umwelt landen.

Eine Kontrolle und Sanktionierung dieser Regelungen liegt im Aufgabenbereich des Landratsamtes Wartburgkreis, unteren Abfallbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin